

VDP / NORD e.V.
Lindenstr. 7 / 19055 Schwerin

An die Vorsitzende und
die Mitglieder des Bildungsausschusses
im Landtag Schleswig-Holstein
z.H. Herrn Ole Schmidt

VIA EMAIL

Schwerin, 2. Februar 2012

**Stellungnahme des Verbandes Deutscher Privatschulen (VDP) zum
"Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes - Stärkung der Frei-
en Schulen" (Drs.17/510) in neuer Fassung (Umdruck 17/3149)**

Hier: Einlassungen des Bildungsministerium, Umdruck 17/3432

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

wir nehmen die Einlassungen des Bildungsministeriums (Umdruck 17/ 3432) zum
Anlass, zur Stellungnahme vom 9.1.2012 ergänzend vorzutragen:

1. Verkürzung der Wartefrist

a) Die Systematik des Gesetzentwurfs unterscheidet zwischen Anspruchsbeginn und
Zahlung der Finanzhilfe aus dem Landeshaushalt, die – wie jetzt – nach Ablauf von
zwei Jahren einsetzen soll. Der Landesrechnungshof hat in seinen Haushaltsbemer-
kungen 2011 festgestellt, dass durch die Anschubfinanzierung ein etwa vorhandenes
Vermögen des Schulträgers vollständig gebunden wird. Die in der Praxis regelmäßig
notwendige Versorgung mit Fremdkapital sei potentiell dauerhaft insolvenzgefähr-
dend.

b) In seiner Stellungnahme vom 16.1.2012 argumentiert das Bildungsministerium, die
derzeitige Regelung entfalte keine Gründungssperre, da eine „Ersatzschuldynamik“
bei den „sonstigen deutschen Ersatzschulen“, also der kleinsten Gruppe der Ersatz-
schulträger in Schleswig-Holstein festzustellen sei. Diese Schlussfolgerung ignoriert
in polemischer Art und Weise, dass Schleswig-Holstein bundesweites Schlusslicht
beim Anteil der Schülerinnen und Schüler ist. Würde der Anteil der Schüler an allge-
mein bildenden Ersatzschulen in Schleswig-Holstein dem Bundesdurchschnitt des
Schuljahres 2010/ 2011 entsprechen, würden mit rund 26.000 Schülern statt 13.638
Schülern doppelt so viele Schülerinnen und Schüler freie Schulen besuchen. Laut
Statistischem Bundesamt stieg der Anteil der Schülerinnen und Schüler an allge-
meinbildenden Ersatzschulen (inkl. Schulen der dänischen Minderheit!) von 3,5 Pro-
zent im Schuljahr 2002/ 2003 auf 4,3 Prozent im Schuljahr 2010/ 2011; also um 0,8
Prozentpunkte. Im gleichen Zeitraum wuchs der Anteil im Bundesschnitt um 2,2 Pro-
zentpunkte von 6,0 auf 8,2 Prozent. Im beruflichen Bereich sank die Quote sogar von
3,1 auf 2,5 Prozent (Bundesdurchschnitt: 9,0 Prozent!).

VDP NORD e.V.
LANDESVERBAND
DEUTSCHER
PRIVATSCHULEN

Vorstand
Dr. Barbara Dieckmann
Jan Heinze
Klaus Leininger

Geschäftsstelle
Lindenstraße 7
19055 Schwerin
T: 0385 / 343 654 10
F: 0385 / 343 654 19

info@vdpnord.de
www.vdpnord.de

Bankverbindung
Deutsche Kreditbank
Kto-Nr.: 100 116 543 8
BLZ: 120 300 00

Steuernummer
Finanzamt Lübeck
22 295 70342

Vereinsregister
Amtsgericht Lübeck
VR 2568 HL

...

2. Bindung an landesdurchschnittliche Kosten pro Schülerin/ Schüler; Investitionskosten

a) Eine signifikante Erhöhung des Verwaltungsaufwandes für die Berechnung landesdurchschnittlicher Schülerkosten kann auch auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften nicht festgestellt werden. Bei der Aufstellung der kommunalen Haushalte werden schulbezogene Verwaltungs- und Investitionskosten eingestellt. Im Übrigen kann ein möglicher Verwaltungsaufwand kaum als geeignetes Argument gegen die Verwirklichung von Grundrechten Geltung in Anspruch nehmen. Zuschüsse zu Investitionskosten sind verpflichtender Bestandteil der Ersatzschulfinanzierung (BVerfG Beschluss v. 9.3.1994).

3. Konnexität

Die Verwirklichung von Grundrechten macht nicht an Gemeindegrenzen halt. Die kommunalen Gebietskörperschaften profitieren auch bei einer Erhöhung der Zuschüsse an freie Schulen finanziell von jedem Schüler, der die freigemeinnützige Ersatzschule besucht. Dies gilt vor allem für Gemeinden, die aufgrund der demografischen Entwicklung keine eigene Schule unterhalten und Ausgleichszahlungen leisten müssen. Schließlich könnten Sachkostenzuschüsse auch aus der Finanzhilfe des Landes ausgegliedert und konsequenterweise direkt von den kommunalen Gebietskörperschaften gezahlt werden. Entsprechende Regelungen gibt es in Hessen und Mecklenburg-Vorpommern.

4. Berücksichtigung von Pensionslasten bei den Schülerkostensätzen

Der Landesgesetzgeber hat bei der Ersatzschulfinanzierung einen Gestaltungsfreiraum. Er kann Zuschüsse nach dem jeweiligen Bedarf einer Ersatzschule berechnen. Er hat sich in Schleswig-Holstein wie in den meisten anderen Bundesländern aber dafür entschieden, Zuschüsse anhand der Kosten des staatlichen Schulwesens zu ermitteln. Das Herausrechnen einzelner Kostenpositionen wie der Pensionslasten stellt einen Bruch dieser Systematik dar. Würden einzelne Positionen mit dem Argument herausgerechnet werden, die Lasten fielen bei Ersatzschulträgern nicht an, so müssen auf der anderen Seite auch Kosten Berücksichtigung finden, die nur bei freien Schulträgern anfallen. Dies gilt dann sowohl für Aufwendungen in Bezug auf das besondere pädagogische Profil von Schulen wie auch für Kosten der Schulverwaltung, Lehrerfortbildung, Marketing, außerschulische Veranstaltungen, Schülerbeförderung, Unfallversicherung der Lehrkräfte bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften, usw. die beim Land oder Kommunen von unterschiedlichen Kostenträgern erbracht und nicht explizit den Schülerkosten zugeordnet werden.

5. Schülerkostensatz für integrativ beschulte Kinder

Schülerkostensätze der Förderschulen für integrativ beschulte Kinder an Regelschulen schaffen die für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention nötigen Anreize. Andere Lösungen würden auf ein Sparmodell hinauslaufen. Hierbei geht es nicht nur Ressourcen für die Mehrbedarfe beeinträchtigter Schülerinnen und Schüler sondern um die sich für die übrigen Schülerinnen und Schülern ergebenden Mehrbedarfe in der inklusiven Schule.

6. Finanzielle Auswirkungen

Das Ministerium argumentiert, ein Vorjahresbezug der Schülerkostensätze führe bei den beruflichen Ersatzschulen zu Kürzungen der Förderung wegen der sinkenden Pro-Kopf-Ausgaben an staatlichen beruflichen Schulen. Eine solche Zuschussminderung müsste durch einen erhöhten Fördersatz der beruflichen Ersatzschulen ausgeglichen werden. Für die Ungleichbehandlung zu den allgemein bildenden Schulen ist ein sachlicher Grund nicht erkennbar. Wir verweisen insofern auch auf unsere Stellungnahme vom 9.1.2012. Grundsätzlich gilt: das Land Schleswig-Holstein spart bei jedem Schüler, der eine Ersatzschule besucht. Wenn der Landeshaushalt entlastet werden soll, sollten Landesregierung und Landtag darauf hinwirken, die Zahl der Schülerinnen und Schüler an Ersatzschulen endlich auf bundesdeutsches Niveau zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Schneider
Landesgeschäftsführer